

Vollmachts- und Ermächtigungsurkunde

zwischen

1. der Wohnungseigentümergeinschaft des Grundstücks*) / der Grundstücke*)

bestehend aus Eigentumswohnungen

und

2.

wurde am ein Verwaltervertrag geschlossen. Der unter 2. genannte Vertragsteil wurde zum

Verwalter

gemäß § 20 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellt. Zur Erfüllung der dem Verwalter obliegenden Aufgaben stellt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer diese Vollmächtsurkunde aus.

Der Verwalter ist bis zum Erlöschen dieser Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, im Namen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bzw. der Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie oder im eigenen Namen

1. das Hausgeld (Lasten und Kosten), Beiträge, Tilgungsbeiträge und Hypothekenzinsen anzufordern, in Empfang zu nehmen, abzuführen und notfalls gerichtlich geltend zu machen;
2. alle Zahlungen und Leistungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen;
3. Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind;
4. Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind;
5. die Wohnungseigentümergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich auch im eigenen Namen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zu vertreten sowie Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen;
6. Erklärungen abzugeben, die zur Herstellung einer Fernsprech-, Fernseh-, Rundfunk- oder Energieversorgungsanlage zugunsten eines oder mehrerer Wohnungseigentümer erforderlich sind;
7. mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen;
8. einen Hausmeister anzustellen.

Der Verwalter kann jederzeit Untervollmacht erteilen. Dieser Unterbevollmächtigte hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Verwalter selbst.

Zum Nachweis seiner Berechtigung ist eine beglaubigte Abschrift des Verwaltervertrages vom erforderlich und genügend.

Erlischt die Vollmacht aus irgendeinem Grunde, insbesondere durch Ablauf des Verwaltervertrages, so ist diese Bestellungsurkunde unverzüglich der Wohnungseigentümergeinschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde besteht nicht.

....., den

Für die Wohnungseigentümer und die
Wohnungseigentümergeinschaft
gem. Ermächtigung zur Unterzeichnung

gem. Beschluss vom

Unterschriften

.....
.....
.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen